



Aktenzeichen: Pet 4-20-17-2161-034824

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die vollständige Übernahme der Unterbringungs- und Lebenserhaltungskosten bei Unterbringung in Frauenhäusern durch die gewalttätigen Ehemänner bzw. Lebenspartner gefordert.

Nur in dem Umfang, in dem die gewaltausübenden Personen zur Zahlung selbst nicht in der Lage seien, solle der Steuerzahler für die Kosten aufkommen. Zur Begründung wird festgehalten, dass die Finanzierung von zusätzlichen Frauenhäusern an der Finanzierung scheitere.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 201 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 39 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu der Petition abzugeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:
Zunächst ist festzustellen, dass geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt für viele Frauen in Deutschland alltägliche Realität sind. Nach wie vor finden in Deutschland nicht alle gewaltbetroffenen Frauen die Hilfe und Unterstützung, die sie brauchen. Das Angebot an Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen ist derzeit nicht flächendeckend – es bestehen erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Versorgungsdichte im Bundesgebiet. Es fehlen zudem Kapazitäten in Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen.



Ferner ist darauf hinzuweisen, dass im Bundesgebiet bereits ein differenziertes Netz an Hilfsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder besteht. Allerdings gibt es deutliche regionale Unterschiede in Bezug auf die Versorgungsdichte von Schutz- und Beratungsangeboten und die zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Auch die Finanzierung von Frauenhäusern, Schutzhäusern und Fachberatungsstellen sind in den Bundesländern sehr heterogen organisiert.

Der Ausschuss betont, dass insbesondere eine gesicherte Finanzierung des Frauenhausaufenthalts für gewaltbetroffene Frauen von großer Bedeutung ist, da die Entscheidung für eine Trennung von einem gewalttägigen Partner für Frauen oftmals auch mit erheblichen finanziellen Unsicherheiten und Ängsten verbunden ist. Derzeit sind finanzielle Eigenbeiträge teils Voraussetzung für die Aufnahme gewaltbetroffener Frauen in Frauenhäuser.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Ausschuss, dass mit dem am 28. Februar 2025 in Kraft getretenen Gewalthilfegesetz eine bundesgesetzliche Grundlage geschaffen wurde, die die bekannten Lücken im Hilfesystem schließen wird.

Kern des Gewalthilfegesetzes ist es, den Zugang zu Schutz und Beratung für alle von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern abzusichern.

Zum einen werden die Länder durch das Gesetz verpflichtet, ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Hilfesystems bereitzustellen, wodurch gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet geschaffen werden. Zum anderen wird ab dem Jahr 2032 durch einen Rechtsanspruch auf Schutz und fachliche Beratung für alle von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffenen Frauen mit ihren Kindern der Zugang zum Hilfesystem garantiert. Schutz- und Beratungsangebote werden spätestens ab diesem Zeitpunkt für alle Betroffenen kostenfrei sein.

Die durch das Gesetz bundesweit eingeführte verlässliche, öffentliche Finanzierung des Hilfesystems durch die Länder – unter maßgeblicher Beteiligung des Bundes – stellt nach Ansicht des Ausschusses die Leistungserbringung in Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen unabhängig von einer finanziellen Heranziehung gewaltausübender Personen sicher.



Vor diesem Hintergrund stellt der Petitionsausschuss fest, dass mit dem Gewalthilfegesetz der in der Petition thematisierten Problematik zumindest dem Grunde nach bereits Rechnung getragen und einer angemessenen Lösung zugeführt wurde. Angesichts des erst kürzlich beschlossenen Gewalthilfegesetzes vermag der Ausschuss ein darüber hinausgehendes gesetzgeberisches Tätigwerden im Sinne der Eingabe nicht in Aussicht zu stellen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.